Mitteilungsblatt

der Gemeinde Röderaue
mit den Ortsteilen Frauenhain, Koselitz, Pulsen und Raden

5. Ausgabe | Mai 2026 | Erscheinungsdatum: 15.05.2026

Kontakt/Erreichbarkeiten

Ansprechpartner:

- **Sekretariat – Fördermittel - Ratsinformation**
  Frau Magotsch, Telefon 035263 / 668-11

Bauverwaltung:

- **Bauhof – Bauordnung – Brücken – Flurneuordnung – Hochbau - Verträge**
  Frau Albrecht, Telefon 035263 / 668-20
- **Leitungsauskünfte – Straßenbeleuchtung – Straßenunterhaltung Tiefbau – Verkehrsplanung und Beschilderung – Verkehrsrechtliche Anordnungen**
  Herr Räder, Telefon 035263 / 668-21
- **Gemeindeeigene Grundstücke – Liegenschaften – Vermietung – Verpachtung**
  Herr Rendler, Telefon 035263 / 668-19
- **Ordnungsamt – Feuerwehr**
  Herr Zurlo, Telefon 035263 / 668-16
- **Meldeamt – Gewerbe**
  Frau Hink, Telefon 035263 / 668-29

- **Online-Terminvergabe Melde- und Gewerbeamt**
  https://www.roederaue.de/buergerservice-verwaltung/online-terminvereinbarung.html

Informationen aus der Verwaltung

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Röderaue, Radener Str. 2, 01609 Röderaue. **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Bernd Schuster, Telefon: 035263 668-0, Fax: 668-15, E-Mail: info@roederaue.de, www.roederaue.de. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Bürgermeister Bernd Schuster, (v.i.S.d.P.), die Leiter der Ämter, Behörden und Verbände bzw. Einrichtungen. **Redaktion:** Gemeindeverwaltung Röderaue, Telefon: 035263/ 668-0, E-Mail: info@roederaue.de. Der Bürgermeister kann auch eine andere Person im nichtamtlichen Teil als Verantwortliche im Sinne des Presserechtes festlegen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Beiträge zu bearbeiten. Ein Anspruch auf die Veröffentlichung eingereichter Beiträge besteht nicht. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Verantwortlich: Hannes Riedel, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau, Anzeigentelefon: 037208 876-200, E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de
Gesamtherstellung und Vertrieb: Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Verantwortlich: Hannes Riedel, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Aktuelle Druckauflage: 1300 Stück. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2026. Das Amtsblatt ist zusätzlich im Einzelbezug kostenpflichtig über den Verlag bestellbar.
Nächstes Erscheinungsdatum: 15.06.2026
Redaktionsschluss: 01.06.2026
Das Amtsblatt erscheint 1x monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Röderaue verteilt. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Änderungen vorbehalten.

Persönliche Gratulation des Bürgermeisters

Es ist seit vielen Jahren eine schöne Tradition, dass der Bürgermeister zum 80. und danach zu jedem weiteren Geburtstag aller 5 Jahre persönlich gratuliert. Auch zur Goldenen Hochzeit und zu jedem weiterem Ehejubiläum, welches der Gemeindeverwaltung bekannt ist, kommt der Bürgermeister persönlich zur Gratulation. Sollten Sie zum jeweiligen Jubiläum nicht da sein, würden wir uns über eine kurze Information freuen. Dies trifft auch für den Fall zu, dass Sie keine Gratulation wünschen.

Sitzung des Gemeinderates Röderaue

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Röderaue findet am **28.05.2026 um 19.00 Uhr** in der Schulstube Radener Str. 2 in Frauenhain statt.
Die Tagesordnung kann 7 Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Röderaue im elektronischen Amtsblatt unter Bürgerservice & Verwaltung → Amtsblatt eingesehen werden.

Veranstaltungen

14.05.2026	Himmelfahrt Sportplatz Pulsen
30.-31.05.2026	Dorffest Pulsen
12.-14.06.2026	Sporttage des SV Frauenhain e.V. – Sportplatz SV Frauenhain e.V.
03.-05.07.2026	Koselitzmarkt Sportplatz Koselitz
30.08.2026	Sommercafé Backscheune Raden
19.09.2026	Spielzeug- und Bekleidungsbörse Pfarrgarten Frauenhain
02.10.2026	Herbstfeuer des SV Frauenhain e.V. – alter Sportplatz SV Frauenhain e.V.
03.10.2026	Tanzparty – Sportlerheim Frauenhain
24.10.2026	Halloween Sportplatz Pulsen
30.10.2026	4. Kürbisfest Feuerwehr Koselitz
27.11.2026	Weihnachtsmärchen Saal Raden
05.12.2026	Weihnachtsmarkt der Vereine – Sportplatz Koselitz
12.12.2026	Frauenhainer Hofweihnacht – Hauptstraße 6

Informationen aus der Verwaltung

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Röderaue

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Röderaue am 26.02.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 003/2026
Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung in der Gemeinde Röderaue
- Einstimmig angenommen

Beschluss 005/2026
Vergabe der Leistung zur Kanalprüfung und Kanalreinigung auf dem Areal der Grundschule Pulsen
- Einstimmig angenommen

Beschluss 007/2026
Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude
- Einstimmig angenommen, bei 1 Stimmenenthaltung

Beschluss 008/2026
Vergabe der Dienstleistung zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Röderaue
- Einstimmig angenommen, bei 1 Stimmenenthaltung

Beschluss 009/2026
Ergänzung der Kooperationsvereinbarung zum Breitbandausbau
- Einstimmig angenommen

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Röderaue am 26.03.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 010/2026
Vergabe der Bauleistung – Los1 Erdbau/Fundamente/Rohbau – Bauvorhaben Kindercampus Röderaue
- Einstimmig angenommen, bei 1 Stimmenenthaltung

Beschluss 011/2026
Vergabe der Bauleistung - Los 2 Zimmermann/Gerüst – Bauvorhaben Kindercampus Röderaue
- Einstimmig angenommen

Beschluss 012/2026
Vergabe der Bauleistung - Los 3 Fassade - Bauvorhaben Kindercampus Röderaue
- Einstimmig angenommen, bei 1 Stimmenenthaltung

Beschluss 013/2026
Vergabe der Bauleistung – Los 4 Dachdecker – Bauvorhaben Kindercampus Röderaue
- Einstimmig abgelehnt

Beschluss 015/2026
Aufhebung des Beschlusses GR-B-053/2025 – Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Großenhain zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden
- Einstimmig angenommen

Beschluss 016/2026
Haushaltsstrukturkonzeptes der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH vom 06.03.2026
- Einstimmig angenommen

In öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Röderaue am 14.04.2026 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 024/2026
Vergabe der Bauleistung – Los 4 Dachdecker – Bauvorhaben Kindercampus Röderaue
- Einstimmig angenommen

In nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Röderaue am 14.04.2026 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 018/2026
Einstellung einer Sachbearbeiterin für Personalmanagement
- Einstimmig angenommen

Grundschule Röderaue
Lange Straße 49, 01609 Röderaue
Telefon: 035263/61359
Email: grundschule-roederaue@t-online.de

Sehr geehrte Eltern!

Die Schulanmeldung für das Schuljahr 2027/2028 findet

am 01.09. und 03.09.2026 jeweils von 8.00 bis 17.00 Uhr und am 02.09.2026 von 8.00 bis 14.00 Uhr

im Sekretariat unserer Grundschule statt.
Schulpflichtig sind alle Kinder, die am Stichtag 30.06.2027 sechs Jahre alt sind. Kinder, die bis zum 30.09.2027 6 Jahre alt werden, können angemeldet werden. Alle Kinder, die im Schulbezirk der Grundschule Röderaue wohnen, sind auch hier anzumelden.

Zu unserem Schulbezirk gehören die Ortsteile Raden, Frauenhain, Pulsen, Koselitz, Wülknitz, Streumen, Peritz, Tiefenau, Lichtensee und Heidehäuser.

Mitzubringen sind eine Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes, vorhandene Bescheinigungen zur Personensorgeberechtigung (Umgangs- bzw. Aufenthaltsrecht, Nachweis alleiniges Sorgerecht usw.) sowie der Nachweis zum Masernschutz.

Zur Anmeldung werden die Unterschriften von beiden Personensorgeberechtigten benötigt.
Es ist jedoch möglich, dass eine Vollmacht des Partners vorgelegt wird.

Röderaue, 15.04.2026

H. Pohl
Schulleiterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung –

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Röderaue in seiner Sitzung am 29. April 2026 mit Beschluss Nr. GR-B-021/2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Röderaue erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1.	Für die Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(Grundsteuer A)** auf der Steuermessbeträge	330 v. H.
	b) für bebaute und unbebaute Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf der Steuermessbeträge	435 v. H.
2.	Für die **Gewerbesteuer** auf der Steuermessbeträge	390 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 25.11.2024 außer Kraft.

Röderaue, den 30.04.2026

Bernd Schuster, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung der Gemeinde Röderaue über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Röderaue in seiner Sitzung am 29. April 2026 mit Beschlussnummer GR-B-023/2026 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Röderaue erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Röderaue zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Ein Hund wird zu beruflichen Zwecken im Sinne des Abs. 1 gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind oder wenn diese Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Röderaue aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Person die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(4) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
   1. American Staffordshire Terrier
   2. Bullterrier
   3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr

a)	für den ersten Hund	65,00 Euro
b)	für den zweiten Hund	130,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	260,00 Euro

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
(3) Werden neben den in § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
(4) Steuerbefreiungen nach § 9 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 4 beträgt im Kalenderjahr

a)	für den ersten Hund	230,00 Euro
b)	für jeden weiteren Hund	460,00 Euro

(2) Halter von gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 4 haben das Recht, auf Antrag Steuern für diesen Hund gemäß § 6 Abs. 1 zu zahlen, wenn sie durch Vorlage eines Wesenstests der zuständigen Behörde nachweisen können, dass dieser nicht als gefährlich einzustufen ist.

§ 8 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.
(2) Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund entrichtet.
(3) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines Rechnungsjahres neu zu beantragen, unter Vorlage der Bescheinigung der Organisation, bei dem die Hunde eingetragen sind.
(4) Für selbst gezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 9 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich dem Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
5. Hunden von Inhabern eines gültigen Jagdscheines
6. Hunden, durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind
8. Herdengebrauchshunden

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf den Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 9 Ziffer 1 und 2.
(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner wird ein Bescheid erteilt, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
(2) Die Steuer ist am 1. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
(2) Die Hundehaltung endet mit dem Abmeldedatum. Die Abmeldung ist der Gemeindeverwaltung Röderaue schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.
(4) Eine Verpflichtung nach Abs.1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs.2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
(3) Bis zur Abmeldung des Hundes behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke nach Abmeldung des Hundes in der Gemeinde abzugeben.
(5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 5,00 € erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs.3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.10.2004 und alle darauffolgenden Änderungen außer Kraft.

Röderaue, den 30.04.2026

Bernd Schuster
Bürgermeister

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Die gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abfallkalender

ZAOE Tourenplan 2026

RÖDERAUE

	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ	
R	04 18	01 15 29	13 27	10 24	07 21	05 19	02 16 30	14 28	
B	04 11 18 26	01 08 15 22 29	06 13 20 27	03 10 17 24 31	07 14 21 28	05 12 19 26	02 09 16 23 30	07 14 19 28	
P	08	05	03 31	28	25	23	21	18	
G	07 21	04 18	02 16 30	13 27	10 24	08 22	05 20	03 17 31	

R = Restabfall 80-240L B = Bioabfall 60-660L P = Papier 120/240L G = Gelbe Tonne 120/240L

Sperrmüll kann zu jeder Zeit über die Internetseite des ZAOE online angemeldet werden.

Endlich geht es los

Nach einer Vorbereitungs- und Planungszeit von fast zwei Jahren sowie dem Erhalt des Zuwendungsbescheides der Landesdirektion Dresden vom 10.11.2025 konnte nun endlich mit den Arbeiten für den Anbau des Kindercampus in Pulsen begonnen werden. Mitte April starteten die Bagger der Firma Grünberg mit den ersten Tiefbauarbeiten. Damit ist der offizielle Baustart erfolgt und die lange Planungsphase geht nun sichtbar in die Umsetzung über. Derzeit werden die notwendigen Erd- und Fundamentarbeiten durchgeführt, damit in den kommenden Monaten die weiteren Bauabschnitte planmäßig folgen können. Die Fertigstellung des Erweiterungsbaus ist für Dezember 2026 vorgesehen. Die Investitionskosten für den neuen Kindercampus belaufen sich nach Schätzungen des Planungsbüros Rentzsch aus Dresden auf rund 1.200.000 Euro. Für diese wichtige Baumaßnahme erhält die Gemeinde Fördermittel aus der FR Regio in Höhe von 75 Prozent. Mit dem Neubau entsteht eine moderne, energieeffiziente und zukunftsorientierte Einrichtung für unsere Kinder. Ziel ist es, einen gemeinsamen Ort zu schaffen, an dem Kinder vom ersten bis zum zehnten Lebensjahr lernen, spielen und ihre Zeit miteinander verbringen können. Gleichzeitig bietet der neue Campus optimale Bedingungen für Betreuung, Bildung und Gemeinschaft. Wir hoffen, dass die geplante Bauzeit eingehalten werden kann und die Baukosten trotz der derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im vorgesehenen Umfang bleiben.

Informationen zum Baufortschritt der Brücke über die Röder an der Feuerwehr in Frauenhain

Seit Ende November 2025 laufen die Arbeiten zum Abriss und Neubau der Brücke über die Röder an der Feuerwehr in Frauenhain. Zunächst wurde die alte Brückenkonstruktion zurückgebaut und die Baustelle für den Neubau vorbereitet. Nach der witterungsbedingten Winterpause konnten die Bauarbeiten ab Ende Februar 2026 wieder mit voller Intensität aufgenommen werden. In den vergangenen Wochen wurden insbesondere die Fundament- und Betonarbeiten vorangetrieben, sodass nun ein wichtiger Meilenstein erreicht werden konnte. Am 27.04.2026 wurden die Fertigteile der neuen Brücke erfolgreich auf die vorbereiteten Fundamente aufgelegt. Dieser Arbeitsschritt stellt einen bedeutenden Fortschritt im Bauablauf dar, da damit die eigentliche Brückenkonstruktion sichtbar Gestalt annimmt. In den kommenden Wochen folgen unter anderem weitere Beton-, Abdichtungs- und Straßenbauarbeiten sowie die Gestaltung der Anschlussbereiche.
Wenn die Arbeiten weiterhin planmäßig verlaufen und keine unvorhergesehenen Verzögerungen auftreten, hoffen wir auf eine Fertigstellung der Brücke im zweiten Quartal 2026. Mit dem Neubau wird die wichtige Verbindung künftig wieder sicher und dauerhaft nutzbar sein.

Brücke über die Röder an der Feuerwehr in Frauenhain

KinderCampus in Pulsen

Kirchennachrichten

Gottesdienste

- **Pfingstmontag 25.05.2026**
  10:00 Uhr Gottesdienst zu Pfingsten im Gemeinschaftshaus der LKG Frauenhain
- **Trinitatis, Sonntag 31.05.2026**
  10.00 Uhr Zeltgottesdienst zum Dorffest mit der LKG in Pulsen
  10.30 Uhr Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation
- **1. Sonntag nach Trinitatis 07.06.2026**
  10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Kirche Koselitz
  10.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Frauenhain mit der LKG
- **2. Sonntag nach Trinitatis 14.06.2026**
  10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Kirche Frauenhain

Regelmäßige Termine

Kinder und Jugend
- Kindertreff LKG Pulsen, Ernst-Schneller-Straße 13, Montag 16:00 Uhr
- Kinderstunde Frauenhain, Hauptstr. 26a, Sonntag 10:00 Uhr
- Christenlehre Frauenhain ab August wöchentlich, Donnerstag 16:30 Uhr
- LKG-Jugendstunde Frauenhain, Hauptstr. 26a, Freitag 19:00 Uhr
- Teeniekreis LKG Pulsen, Ernst-Schneller-Str. 13, Montag 17:15 Uhr

Musik
- Chor der LKG Frauenhain, Hauptstr. 26a, Montag 19:00 Uhr
- Bläser der LKG Frauenhain, Hauptstr. 26a, Dienstag 19:30 Uhr
- Saitenspieler der LKG Frauenhain, Hauptstr. 26a, Donnerstag 19:30 Uhr

Erwachsene
- Gemeinschaftsstunde Frauenhain, Hauptstr. 26a, Sonntag 19:30 Uhr
- Bibelstunde Frauenhain, Hauptstr. 26a, Mittwoch 19:30 Uhr
- Bibelstunde Pulsen, Ernst-Schneller-Str. 13, Montag 19:30 Uhr
- Bibelstunde Raden, Großenhainer Straße 26, Dienstag 15:00 Uhr, 14-tägig

Senioren - Gemeindenachmittage
- Frauenhain, Hauptstr. 58, jeden 1. Mittwoch im Monat, 14:00 Uhr

Sonstige Informationen

Kaffeeplausch

der Seniorinnen und Senioren der Ortsteile Frauenhain und Raden, gern auch anderer Ortsteile.
Das nächste Treffen, zu einem geselligen Beisammensein mit Kaffee und Kuchen, findet **am Mittwoch, 20.05.2026 um 14:00 Uhr,** in der Schulstube in Frauenhain, Radener Straße 2 statt. Wer Interesse hat dabei zu sein meldet sich bitte unter Telefon: 035263/46713.

Bildquelle: www.ccvision.de/de/butterfly-cloud/

Antennengemeinschaft Frauenhain Raden

AGF/R w.V., Brunnenstraße 35
01609 Röderaue, Tel./Fax: 035263/30136

Wichtige Mitteilung

Am 22.04.2026 beschloss die Mitgliederversammlung die Auflösung der Antennengemeinschaft zum 31.12.2026.
Dies erfolgte auf Vorschlag des Vorstandes, da eine wirtschaftliche Weiterführung unter den gegebenen Umständen nicht mehr möglich ist. **Die Abschaltung der Anlage erfolgt am 01.01.2027.**
Deshalb empfiehlt der Vorstand allen Mitgliedern sich rechtzeitig um eine neue Empfangsart zu bemühen (Sat. Anlage oder Internet).
Der Vorstand bedankt sich bei allen Mitgliedern für Ihre Treue zur Antennengemeinschaft und wünscht allen weiterhin einen guten Empfang.

Initiative Röderaue

Einladung der Initiative Röderaue

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Mitstreiter und Interessierte,
wir laden Euch herzlich zur nächsten Sitzung der Initiative Röderaue am **20.05.2026 um 18.30 Uhr** ins Grüne Klassenzimmer nach Raden ein.

Fünf neue Obstbäume für Raden – Gemeinschaftsaktion auf dem Spielplatz hinter der Backscheune

Die Initiative Röderaue hat im Rahmen der landesweiten Aktion „Sachsen pflanzt gemeinsam – 1000 Obstbäume" des Deutschen Verbands für Landschaftspflege (DVL) – Landesverband Sachsen e. V. eine Pflanzaktion in Raden organisiert. Mit tatkräftiger Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Raden konnten auf dem Spielplatz hinter der Backscheune fünf Obstbäume und fünf Obststräucher gesetzt werden.
Die Aktion ist Teil des Projekts, das vom Sächsischen Landtag beschlossen wurde und gemeinnützigen Einrichtungen, Schulen, Kitas und Vereinen kostenlos Bäume aus sächsischen Baumschulen zur Verfügung stellt. Ziel ist es, den Wert regionaler, gesunder Lebensmittel zu verdeutlichen und gleichzeitig Lebensräume für Insekten, Vögel und andere Tiere zu schaffen.
Auf dem Spielplatz in Raden tragen nun Apfel-, Birnen-, Kirschbäume und ein Pflaumenbaum sowie verschiedene Beerensträucher (Him-, Johannis- und Stachelbeeren) zu einem lebendigen, grünen Lern- und Begegnungsort bei. Für das regelmäßige Gießen und die Pflege der jungen Pflanzen sorgt die Freiwillige Feuerwehr Raden, die sich bereits am Pflanztag engagiert zeigte. Die Baumpatenschaft hat Falk Hanisch übernommen. Er kümmert sich künftig um das Wässern, den Baumschnitt und die Pflege der Pflanzungen.

Mit dieser Aktion zeigt die Initiative Röderaue, wie erfolgreich ehrenamtliches Engagement, Umweltschutz und Dorfgemeinschaft ineinandergreifen können. Dank der Zusammenarbeit vieler Hände wächst nun nicht nur neues Grün, sondern auch ein Stück gelebte Nachhaltigkeit mitten in Raden.

Elbe Röder Dreieck

Vereinsweiterbildung „Neu im Vorstand!?
– Wissen für die Vorstandsarbeit im gemeinnützigen Verein"

Auf Wunsch vieler Teilnehmer an den bisherigen Weiterbildungen für Vereine, lädt der Elbe-Röder-Dreieck e.V. am Dienstag, 30.06.2026, von 17.00 bis ca. 19.00 Uhr, zu einer Veranstaltung zum Thema „Neu im Vorstand!? – Wissen für die Vorstandsarbeit im gemeinnützigen Verein" ein.

Es gibt einen Überblick über aktuelle Rahmenbedingungen in der Vereinsarbeit. Von Vereinsrecht, über Haftungsfragen bis hin zu Aspekten der Buchhaltung und des Vereinsmanagements gibt es nützliche Tipps. Außerdem werden die ab 2026 geltenden Änderungen in der Gemeinnützigkeit vorgestellt. Praxisrelevante Fragen der Teilnehmenden kommen wie immer nicht zu kurz. Als Referentin konnten wir Claudia Vater vom Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. gewinnen.

Die Veranstaltung findet im Technologiezentrum Glaubitz, Industriestraße A11, 01612 Glaubitz, Raum K 305 statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 5 Euro pro Person. Diese wird vor Beginn der Veranstaltung eingesammelt. Anmeldungen bitte bis 25.06.2026 per Mail an vetter@elbe-roder.de. oder Tel. 035265/ 51203. Auf Grund der beschränkten Kapazität bitte nur max. 2 Teilnehmer je Verein. Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung erhalten Sie auch unter der o.g. Telefonnummer.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

Einladung zu einer Lesereise im Elbe-Röder-Dreieck – Andreas M. Sturm liest aus seinem Kriminalroman „Tödliche Wetten“

Die LEADER-Region Elbe-Röder-Dreieck und die Stadtbibliothek Gröditz laden zur nächsten Lesereise durch die Regionen Dresdner Heidebogen, Lommatzscher Pflege und Elbe-Röder-Dreieck ein. Ziel der Lesereise ist es, regionale Autoren in regionalen Bibliotheken zu präsentieren, um den Wert der Bibliotheken zu unterstreichen. Gemeinsam organisiert mit der Stadtbibliothek Gröditz findet dazu am Freitag, 12. Juni 2026 um 19.00 Uhr eine Lesung des Dresdner Krimiautors Andreas M. Sturm auf der Streuobstwiese im Dreiseithof Gröditz statt. Der Autor liest aus seinem neuesten Kriminalroman „Tödliche Wetten – Ein Dresden-Krimi“: Nach einer durchfeierten Nacht findet Callcenter-Agentin Zoe Mohn im Bett neben sich einen erdrosselten Mann. Zoe hat einen Filmriss und kann sich an die Nacht und den vorhergehenden Abend nicht mehr erinnern. Sie flieht aus der Wohnung, beginnt aber umgehend Nachforschungen anzustellen. Noch bevor Zoe mit ihren Untersuchungen weiterkommt, stolpert sie nach ihrer Schicht im Callcenter über ihren erdrosselten Teamleiter. Da Zoe kein gutes Verhältnis zu ihrem Vorgesetzten hatte, setzt die Polizei sie ganz oben auf die Liste der Verdächtigen. Um ihre Unschuld zu beweisen, führt Zoe ihre privaten Ermittlungen fort. Bald wird ihr klar, dass die Ursache für die Morde in der Vergangenheit liegt. Ihre Nachforschungen führen sie ins Milieu der Spielsüchtigen bis hin zum Organisierten Verbrechen. Bei ihren Recherchen schafft Zoe sich Feinde, schon bald wird sie von der Jägerin zur Gejagten. Eintritt: 8,00 Euro, ermäßigt 6,00 Euro. Um Voranmeldung in der Stadtbibliothek Gröditz unter Tel.: 035263 / 67348 oder bibo@groeditz.de wird gebeten. Andreas M. Sturm wurde 1962 in Dresden geboren. Der Diplom-Betriebswirt war viele Jahre in der Informatik tätig. Die ersten Schreibversuche startete er mit 16 Jahren. Neben seinen Dresden-Krimis schreibt er Kurzgeschichten und ist Herausgeber von Anthologien. Er lebt gemeinsam mit seiner Frau in Dresden.

Welche Tiere leben eigentlich in und an unseren Bächen und Flüssen?

Diese Frage kann natürlich jeder beantworten: Fische! Das fällt jedem sicher zuerst ein. Aber was lebt dort eigentlich noch?
Bekannt ist wohl allen inzwischen der Biber, aber auch Fischotter, Graureiher, Eisvogel, Bachstelze und Wasseramsel gehören zu den größeren Lebewesen am und im Wasser. Nun zu den kleineren Lebewesen. Libellen legen ihre Eier an Wasserpflanzen oder im Wasser ab; die Larven leben dann bis zur „Verwandlung“ in eine erwachsene Libelle im Wasser. Auch Köcherfliegen, Steinfliegen oder Eintagsfliegen leben als Larven bis zum Erwachsenenstadium im Wasser. Weitere Tiere, die im Wasser leben und nicht auf den ersten Blick zu entdecken sind, sind Wasserwanzen, Strudelwürmer, Käfer, Schnecken, Muscheln und Bachflohkrebse. Sie alle sind wichtiger Bestandteil des Nahrungsnetzes und erfüllen Ihre Aufgabe für einen gesunden Bach. Und wie kann man die Tiere nun beobachten? Bei größeren Tieren ist das mit etwas Geduld und Glück vor allem in naturbelassenen Gewässern gar nicht so schwer. Vögel, Libellen oder Fische kann man da durchaus entdecken. Von einigen Tieren wie zum Beispiel dem Biber, sieht man allerdings oft nur die Spuren - Biberdämme oder die unverkennbar angenagten Bäume. Bei den kleineren im Wasser lebenden Tieren, muss man natürlich wissen, wo man „suchen“ muss. Um vor Feinden sicher zu sein, verstecken sich viele Tiere unter großen Steinen. Man kann also einfach einen Stein aus dem Wasser nehmen und sich die Unterseite anschauen. Dort kann man erstaunlich viel Leben entdecken. Und wenn dort jemand kleine „zusammengeklebte“ Steinchen findet, dann sind das nicht nur Steine, sondern man hat das Zuhause einer Köcherfliegenlarve entdeckt. Im Übrigen kann man anhand der Lebewesen im Wasser auch Rückschlüsse daraus ziehen, wie gesund der Bach oder Fluss ist. Wie wär’s beim nächsten Spaziergang also mal mit einem genaueren Blick ins Gewässer?
Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.

Bei einem genauen Blick ins Gewässer, kann man vieles entdecken. Quelle: Richter

Elektromobilität im ÖPNV – Fakten, Fragen, Ausblick

Mit den Elektrofähren und sechs Elektro-Kleinbussen ist die Verkehrsgesellschaft Meißen mbH (VGM) in die E-Mobilität gestartet. Am 5. Juni 2026 laden der Landkreis Meißen, die VGM und das Energienetzwerk des Landkreises alle Interessierten zu einer Veranstaltung zum Thema „Elektromobilität im ÖPNV des Landkreises Meißen" in die Elbklause Niederlommatzsch ein.
Von 14 Uhr (Einlass) bis gegen 18 Uhr erhalten alle Interessierten Antworten auf Fragen, wie

- Wie sieht das weitere Konzept aus?
- Welche Erfahrungen haben die Fährleute mit der neuen Technik?
- Warum Elektro und kein Wasserstoff?
- Kann Elektromobilität zu einem neuen Geschäftsfeld werden?
- Welche Anforderung stellt die Ladeinfrastruktur an die elektrischen Versorgungsnetze?
- Welche Herausforderungen entstehen durch schwankende Pegelstände oder Hochwasser?
- Wie grün ist Elektromobilität im Landkreis?

Neben aller Theorie gibt es auch E-Mobilität zum Anfassen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VGM beantworten Fragen zu den technischen Daten der Fähre und gewähren Einblick in den Maschinenraum und auch ein neuer Midibus kann besichtigt werden. Die Nutzung der Fähre „Klarisse" und des Parkplatzes in Diesbar ist an dem Tag zwischen 14 Uhr und 18 Uhr kostenfrei. Für einen Imbiss ist gesorgt. Angeboten wird zudem ein Bus-Shuttle ab dem Busbahnhof Meißen: Abfahrt 13.15 Uhr und 14.30 Uhr (Rückfahrt: 17.00 Uhr und 18.00 Uhr).
Weitere Informationen finden Interessierte auf der Webseite: **www.energie-kreis-meissen.de**

Lernen im Grünen Klassenzimmer – Waldjugendspiele in Röderaue erfolgreich durchgeführt

Am 29. April 2026 fand der Auftakt der Waldjugendspiele im Forstbezirk Dresden in der Gemeinde Röderaue statt. Zahlreiche Schülerinnen und Schüler erlebten dabei einen spannenden und lehrreichen Tag im Wald. Die Kinder durchliefen verschiedene Stationen und lernten auf spielerische und praxisnahe Weise den Lebensraum Wald kennen. Themen wie Pflanzen und Tiere, die Bedeutung des Waldes sowie der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur standen im Mittelpunkt.

Auch Bürgermeister Bernd Schuster war vor Ort und begrüßte die teilnehmenden Kinder. Er wünschte ihnen viel Erfolg und zeigte sich erfreut:

„Wir bedanken uns für die gelungene Veranstaltung. Ich freue mich, die vielen Kinder glücklich zu sehen. Sie lernen hier viel über die Arbeit im Wald und den Umgang mit der Natur."

Ein besonderer Dank gilt Sachsenforst sowie den zahlreichen Helferinnen und Helfern, die diesen erlebnisreichen Tag ermöglicht haben.

www.roederaue.de

Anzeige(n)